



## **Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Molecular Nutrition mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Januar 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 531), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 80). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 17. Juni 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung des Studiengangs „Molecular Nutrition“ in „Ernährungswissenschaften“ geändert.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die in § 13 Absatz 2 genannte Frist, bis zu der alle Modulprüfungen erstmals sowie endgültig abgelegt sein müssen. Zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Belange Teilzeitstudierender kann der Prüfungsausschuss individuelle Regelungen, insbesondere zur Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, treffen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.“

5. In § 4 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.



6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Studienplan und Modulkatalog“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fakultätsrat beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.“

7. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Student“ durch die Wörter „ein studentischer Vertreter“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Studiendekan“ durch einen Schrägstrich getrennt die Wörter „die Studiendekanin“ eingefügt.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehnt der Studiendekan/die Studiendekanin in Absprache mit dem studiengangverantwortlichen Hochschullehrer eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen einer Anerkennung erfüllt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten können.“

d) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch das Wort „den Studierenden“ ersetzt.



e) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch die Wörter „Studierende können“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Master-Arbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „CD-ROM“ durch die Wörter „digitaler Datenträger“ und die Wörter „Biologisch-Pharmazeutische Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biowissenschaften“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben.“

12. § 12 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studierenden bereits eine Master-Arbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften oder in einem Studiengang mit vergleichbaren Inhalten nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat“ durch die Wörter „Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „hat sich der Kandidat“ durch die Wörter „haben sich die Studierenden“ und in Satz 3 die Wörter „Versäumt der Kandidat“ durch die Wörter „Versäumen Studierende“ ersetzt.

14. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer Hochschullehrer oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein soll.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Studierenden können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“

16. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Wörter „den Kandidaten“ durch die Wörter „die Studierenden“ und in Satz 4 werden die Wörter „ist der Kandidat“ durch die Wörter „sind die Studierenden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch die Wörter „die Studierenden können“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ und in Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden vor den Wörtern „vom Vorsitzenden“ die Wörter „vom Dekan/von der Dekanin und“ eingefügt.



b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ ersetzt.

c) § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.“

18. § 18 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ und in Satz 2 werden die Wörter „Molecular Nutrition“ durch das Wort „Ernährungswissenschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Dekan“ durch einen Schrägstrich getrennt die Wörter „von der Dekanin“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hat der Kandidat“ durch die Wörter „Haben Studierende“ und die Wörter „der Kandidat getäuscht hat“ durch die Wörter „die Studierenden getäuscht haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ohne dass der Kandidat hierrüber täuschen wollte“ durch die Wörter „ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten“ und in Satz 2 werden die Wörter „Hat der Kandidat“ durch die Wörter „Haben Studierende“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Dem Kandidaten“ durch die Wörter „Den Studierenden“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der Studierenden in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt.“

c) § 22 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 22 Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.



(2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ihre Abschlussdokumente mit der neuen Studiengangbezeichnung „Ernährungswissenschaften“ ausgefertigt erhalten.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität